# Satzung

Vom 22. Mai 2013, zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsrates am 6. Juni 2018

#### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Augenlicht"
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- 3) Der Sitz der Stiftung ist Ahlen / Westfalen.

# § 2 Stiftungszweck

- 1) Aufgabe und Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und in diesem Zusammenhang die Bekämpfung von Sehschwäche sowie Blindheit und damit verbundene andere körperliche und seelische Beeinträchtigungen.
- 2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- a) die Förderung von Maßnahmen zur Prävention, Erkennung und Behandlung von Augenerkrankungen sowie die Rehabilitation von Sehbehinderten, aber auch von Menschen mit anderen damit in Zusammenhang stehenden körperlichen und seelischen Behinderungen.
- b) die materielle und personelle Unterstützung von Projekten, die der Bevölkerung eine augenheilkundliche und medizinische Versorgung auf allen Ebenen ermöglicht.
- c) die Vergabe von Mitteln für Maßnahmen entsprechend a) und b) mit Schwerpunkt in Entwicklungsländern, wobei andere Länder nicht ausgeschlossen sind.
- d) Forschungsvorhaben insoweit sie die Verbesserung der Situation entsprechend a) zum Gegenstand haben.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

# § 4 Stiftungsvermögen

- 1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus einem Bankguthaben in Höhe von..170.000..Euro auf dem Konto 69 2222 300 bei der Commerzbank Würzburg.
- 2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Zustiftungen mit Weisung für ein oder mehrere bestimmte Vorhaben sind ausschließlich für diese zu verwenden, soweit sie nicht den Bestimmungen entsprechend § 2 widersprechen.
- 3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 62 Abs. 3 der Abgabenordnung) gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- 4) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung einzuhalten ist.

### § 5 Verwendung der Mittel

- 1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- 2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden.
- 3) Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes können die Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

# § 6 Organe der Stiftung

- 1) Organe der Stiftung sind:
- der Stiftungsvorstand,
- der Stiftungsrat.
- 2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener, nachgewiesener Barauslagen. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

#### Stiftungsvorstand

- 1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus 2 bis 5 Mitgliedern.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von längstens 5 Jahren gewählt. Dabei wird auch bestimmt, wer Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist. Erstmals erfolgt die Berufung des Stiftungsvorstands durch den Vorstand des Deutschen Komitees zur Verhütung von Blindheit e.V.
- 3) Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Eine Abwahl eines Mitglieds kann während der Amtszeit des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Stiftungsrat erfolgen.
- 3) Die oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsvorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen.
- 4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der auf ja und nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates dem widerspricht; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

# § 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Er ist Vorstand im Sinne des §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und bereitet die Entscheidungen des Stiftungsrates vor. Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) das Stiftungsvermögen zu verwalten, das bedeutet auch die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege
- b) Vorschläge für die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger Spenden zu machen.
- c) den Wirtschaftsplan aufzustellen,
- d) den Jahresabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht aufzustellen,
- e) jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu geben,
- 3) Der Stiftungsvorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

# § 9 Stiftungsrat

1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch den Vorstand des Deutschen Komitees zur Verhütung von Blindheit e.V. und die Personen bestimmt,

die X x 100.000 Euro Stiftungsvermögen eingebracht oder eingeworben haben. Spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit wählt der amtierende den neuen Stiftungsrat. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre; eine anschließende Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden.

Dem Stiftungsrat gehören mindestens an:

- 2 Vorstandsmitglieder des Deutschen Komitees zur Verhütung von Blindheit e.V.
- mindestens 2 weitere Personen, die nachweislich Kompetenz, Interesse und Erfahrung für die augenheilkundliche Arbeit in Entwicklungsländern ausweisen
- jede Person, die ein Stiftungsvermögen von X x 100.000 Euro in das Stiftungsvermögen eingebracht oder eingeworben hat.

Wenn eine der vorgegeben Stellen nicht besetzbar ist, kann der Sitz nach Zustimmung der Stiftungsratsmitglieder frei vergeben werden.

Mitglieder des Stiftungsrates können ebenso auch im Amt bleiben, wenn sie die o.g. Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

- 2) Mitglieder des Stiftungsrates scheiden aus
  - nach Ablauf ihrer Amtszeit
  - durch Rücktritt, der der Stiftung gegenüber erklärt werden muss (bis zur Bestellung des jeweils nachfolgenden Mitglieds bleiben sie auf Ersuchen des Stiftungsrates im Amt)
  - durch Abberufung auf einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates, wobei der Betroffene in dieser Frage kein Stimmrecht hat.

Nach Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

3) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

Der Stiftungsvorstand kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet.

4) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden einberufen, wobei mindestens eine Sitzung im Kalenderjahr durchgeführt werden muss. Die Frist für die schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des Stiftungsrates oder der oder die Vorsitzende des Vorstandes dies beantragen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der auf ja und nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates dem widerspricht; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

- 5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Einstimmigkeit aller Stiftungsratsmitglieder sowie der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.
- 6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung und für die Verwaltung des Stiftungsvermögens fest.

Er beschließt insbesondere über

- die Wahl und ggf. Abberufung des Stiftungsvorstands gemäß § 7,
- den jährlichen Haushaltsplan,
- die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Jahresabschluss)
- die Entlastung des Stiftungsvorstands
- die Anstellung von Mitarbeitern/Innen
- Satzungsänderungen
- die Auflösung der Stiftung
- die Verwendung der Stiftungsmittel

für die Rendite aus der Einlage des DKVB
 für die Rendite aus der Einlage der Stifter
 der Komitee-Vorstand
 der jeweilige Stifter

- für freie Mittel von Einzelpersenen als Spanden eingewerben, die also nicht

 Werden Mittel von Einzelpersonen als Spenden eingeworben, die also nicht Zustiftungen sind und dem Kapitalstock zufließen, so entscheidet über die Vergabe der Mittel oder Erträge der Stiftungsrat, es sei denn, der Spender legt einen eindeutigen Verwendungszweck fest.

### § 11 Haushaltsjahr, Prüfung

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat bis zum 30. Mai jeden Jahres die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes für das abgelaufene Kalenderjahr auszustellen.

# § 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

# § 13 Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

Diese Satzung kann durch Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder des Stiftungsrates geändert werden. Für Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, für die Aufhebung der Stiftung und für die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung des Stifters zu dessen Lebzeiten. Sie werden erst wirksam, wenn sie von der Stiftungsbehörde und dem Finanzamt genehmigt worden sind.

Im Falle des Erlöschens, der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das noch vorhandene Vermögen an das Deutsche Komitee zur Verhütung von Blindheit e.V., das es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise – ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.